

# **Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Sömmerda (Taxen - Tarif)**



Aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I.S.1690), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 01. April 1993 (GVBL. vom 05. Mai 1993 Nr.13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1997 (GVBL. vom 29. Juli 1997 Nr.14), werden für den Landkreis Sömmerda, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, nachfolgende Beförderungsentgelte festgesetzt.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet**

1. Diese Rechtsverordnung gilt für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Sömmerda haben.
2. Als Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gemäß § 21 PBefG besteht, wird das Gebiet der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, bestimmt.
3. Tarifpflicht für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet des Landkreises Sömmerda.
4. Beförderungen über die Grenzen des Gebietes indem die Tarifpflicht besteht, unterliegen der freien Vereinbarung. Der Taxifahrer ist verpflichtet, den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf hinzuweisen.

## **§ 2**

### **Ermittlung des Beförderungsentgeltes**

1. Die Berechnung des Beförderungsentgeltes im Gebiet der Tarifpflicht, hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
2. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

## **§ 3**

### **Entgelte**

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) sowie einem eventuellen Entgelt für Wartezeiten zusammen.
2. Die Grundgebühr beträgt 4,00 €. Der Wegstreckenpreis beträgt für den ersten und zweiten besetzt gefahrenen Kilometer je 3,00 €. Für jeden weiteren Kilometer 2,30 €. Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €.

3. Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als fünf Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi), beträgt die Grundgebühr 5,00 €. Der Wegstreckenpreis für den ersten und zweiten besetzt gefahrenen Kilometer beträgt je 3,50 €. Für jeden weiteren Kilometer 2,80€. Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €. Das Beförderungsentgelt für Großraumtaxen darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder vom Besteller ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wird.

4. Die Beförderung von Gepäck ist frei.

5. Bei Anfahrten zum Bestellort, die außerhalb des Ortes des Betriebssitzes des Taxiunternehmers liegen und die Beförderung nicht zum Ort des Betriebssitzes zurückgehen oder diesen Ort durchqueren, kann ab der Ortstafel des Ortes des Betriebssitzes des Taxiunternehmers die Anfahrt berechnet werden.

Das Beförderungsentgelt beträgt hierbei je Kilometer, bei Taxen bis 4 Fahrgästen – 2,30€ und bei Großraumtaxen – 2,80€. Dabei ist § 3 Ziffer 3 Satz 4 zu beachten

## **§ 4**

### **Wartezeiten**

1. Die während eines Fahrauftrages entstehenden verkehrs- oder kundenbedingten Wartezeiten sind mit 36,00 € je Stunde zu berechnen.

2. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.

3. Das Entgelt für die Wartezeit wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt. Die Pflichtwartezeit beträgt 10 min.

## **§ 5**

### **Sondereinbarungen**

1. Unter den in § 51 Abs. 4 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für das Tarifgebiet Sondereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen der §§ 2, 3, und 4 dieser Verordnung abweichen.

2. Sondereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und deren Anwendung schriftlich anzuzeigen.

3. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondereinbarung aus wichtigem Grunde jederzeit widerrufen.

## **§ 6**

### **Leerfahrten**

Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort, aus vom Besteller zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung eines Schadenersatzes gemäß § 3 Ziffer 5 Satz 2, gerechnet ab dem Betriebssitz, verpflichtet.

## **§ 7**

### **Allgemeine Hinweise**

1. Der Taxifahrer hat den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Fahrweg mit dem Fahrgast vereinbart wurde.
2. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine datierte Quittung über den entrichteten Beförderungspreis unter Angabe von Anfangs - und Zielort und den gefahrenen Fahrgastkilometer auszustellen.
3. In jedem Taxi ist ein Taxitarif mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist die zurückgelegte Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu ermitteln. Nach Beendigung der begonnenen Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung erfolgen. Der Taxiunternehmer und der Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und gegebenenfalls erneuten Eichung des gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 62 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Sömmerda, den 7. September 2020

gez. Harald Henning

Landrat